

Ausführungsbestimmungen
zur Zuchtordnung des DMC e. V.
„Zuchtzulassungsprüfung“
(vgl. § 9 Abs. 1 ZO)
Stand 15. 05. 2017

I. Allgemein

Nr. 1 Allgemeines

Im Interesse der Gesunderhaltung der Rasse Mops und in Wahrnehmung der Vorgaben des Dachverbandes VDH darf im DMC e. V. nur mit zur Zucht zugelassenen Hunden gezüchtet werden.

Nr. 2 Zuchtzulassungsveranstaltung

(1)

Der DMC e.V. organisiert jährlich eine ausreichende Anzahl an Zuchtzulassungsprüfungen (ZZP), wobei im Interesse der Mitglieder darauf zu achten ist, dass diese auf das gesamte Bundesgebiet verteilt stattfinden.

(2)

Die einzelnen Termine werden frühzeitig vom DMC e. V. in der „Mopszeitung“ und auf der Homepage veröffentlicht. Ebenso werden, soweit bekannt, Termine für Veranstaltungen zur Durchführung des Veterinär medizinischen(Vet.med.) Belastungstests veröffentlicht. Die ZZP kann im Rahmen anderer Veranstaltungen des DMC e. V. durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die ZZP eine unabhängige Veranstaltung ist und nicht durch die andere Veranstaltung gestört oder beeinflusst wird.

(3)

Für die Teilnahme an einer Zuchtzulassungsprüfung bedarf es der vorherigen Anmeldung beim Zuchtbuchamt. Bei der Anmeldung ist neben einer Ablichtung der vollständigen Ahnentafel, der Nachweis über die Patella-Untersuchung mit Befund sowie der Nachweis der Erfassung des DNA – Status (gewonnen aus einer Blutprobe) und eine Veterinärmedizinische Bescheinigung hinsichtlich der Atmung beim Mops, sowie ein Ausstellungsergebnis/Formwertbeurteilung mit der Formwertnote von mindestens „sehr gut“ mit einzureichen.

Das Mindest-Zulassungsalter zur ZTP (Zuchtzulassungsprüfung) ist

- a) für eine vorläufige Zuchtzulassung
12 Monate mit einer Karenzzeit von 14 Tagen.
- b) für die endgültige Zuchtzulassung
24 Monate mit einer Karenzzeit von 14 Tagen

(4)

ZZP sind öffentlich zugängliche Veranstaltungen.

(5)

Für die Teilnahme an einer Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ist in der Spesen- und Gebührenordnung geregelt.

(6)

Eine Zuchtzulassungsprüfung findet nur statt, wenn mindestens 5-6 Hunde gemeldet sind. Die Durchführung des Vet. med. Belastungstests setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 5-6 Hunden voraus.

(7)

Zusätzlich können Hunde auch im Anschluss an Sonderschauen des DMC zur Zuchttauglichkeitsprüfungen vorgestellt werden, wenn sämtliche Voraussetzungen des § 3 dieser Ausführungsbestimmungen der ZO erfüllt sind und bereits ein

Vet. med. Belastungstest erfolgreich bestanden wurde. Der Hund muss dazu 4 Wochen vor dem Termin bei der Zuchtbuchstelle angemeldet werden und die Anwesenheit eines DMC-Richters sichergestellt sein.

Nr. 3 Anmeldung

Es dürfen nur Hunde zu einer Prüfung angemeldet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen, die

- a) in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind,
- b) von einem in der BpT – Liste aufgeführten Tierarzt hinsichtlich der Patella – Luxation untersucht und mit PL - 0 oder PL - 1 befundet wurden,
- c) von denen ein DNA – Status (Blut) erstellt und archiviert wurde,
- d) ein Ausstellungsergebnis/Formwertbeurteilung mit einem Formwert von mindestens „sehr gut“ erhalten haben,
- e) mit einem Transponder – Mikrochip – zur Identifizierung versehen sind.
- f) Veterinärmedizinische Bescheinigung hinsichtlich der Atmung beim Mops

II. Prüfungsbereiche

Nr. 4 Prüfungsteile

(1)

Die vorläufige/endgültige Zuchtzulassung kann ein Hund (Proband) nur erhalten, wenn er im Rahmen der drei Prüfungsbereiche

- a) Gesundheit
- b) Phänotypbeurteilung
- c) Verhalten

als unbedenklich eingestuft wurde.

(2)

Bei den einzelnen Prüfungsabschnitten ist die Originalahnentafel des Probanden vorzulegen. Es erfolgt jeweils eine Identitätskontrolle.

Nr. 5 Bereich „Gesundheit“

(1)

Die Gesundheitsuntersuchung setzt zum einen die Patella – Luxation - Untersuchung, die vor der Teilnahme an der Zuchtzulassungsprüfung erfolgt sein muss (vgl. Nr. 3 b) und zum anderen eine Veterinärmedizinische Bescheinigung hinsichtlich der Atmung beim Mops (vgl. Nr. 3 f) voraus.

(2)

Weiterhin muss sich der Proband

- a) für die vorläufige Zulassung einem Belastungstest in einem Alter zwischen 12 und 24 Monaten
- b) für die endgültige Zulassung einen Belastungstest ab 24 Monaten unterziehen.

Wenn eine Hündin einen

Vet. med. Belastungstest mit unter 2 Jahren abgelegt hat, erhält sie nur eine vorläufige Zuchtzulassung für einen Wurf. Die vorläufige Zuchtzulassung verwandelt sich in eine *endgültige Zuchtzulassung wenn mit 2 Jahren der Vet. med. Belastungstest wiederholt wird.*

(3)

Der Vet. med. Belastungstest sieht vor, dass der Proband zunächst von einem Tierarzt untersucht wird. Im Anschluss hat er eine Strecke von einem Kilometer in einer Zeit von maximal 11 Minuten zurückzulegen. Im Anschluss erfolgt eine erneute Untersuchung durch den Tierarzt, die danach nach 5 Minuten nochmals wiederholt wird.

Der Tierarzt vermerkt das Untersuchungsergebnis in einem entsprechenden Formular.

(4)

Der Vet. med. Belastungstest sollte möglichst in den Morgen- oder frühen Abendstunden durchgeführt werden, um gleichmäßige Bedingungen für alle Probanden zu haben.

(5)

Der Vet. med. Belastungstest muss nicht am gleichen Tag der eigentlichen ZZP erfolgen.

(6)

Der DMC e. V. erkennt auch die Vet. med. Belastungstests von Kollegial- oder anderer Rassehundezuchtvereine an. Der Eigentümer des Probanden sollte sich hierüber im Vorfeld informieren.

Nr. 6 Bereich „Phänotypbeurteilung“

Die Phänotypbeurteilung ist von einem vom DMC e. V. anerkannten für die Rasse Mops zugelassenen Zuchtrichter durchzuführen. Sie ist vergleichbar mit der Beurteilung eines Hundes im Ausstellungsring. Der Zuchtrichter hat auf einem entsprechenden Formular zu einzelnen festgelegten Kriterien Feststellungen zu treffen. Es wird keine Formwertnote vergeben.

Nr. 7 Bereich „Verhalten“

Da der Mops in der Gesellschaft als verhaltensunauffällig einzuordnen ist, findet die Verhaltensbeurteilung im Rahmen der Phänotypbeurteilung statt.

Nr. 8 Prüfungsergebnis

(1)

Es bedarf des Bestehens aller Teile der Zuchtzulassung.

(2)

Das Gesamtergebnis der Prüfung kann sein:

- a) vorläufig bestanden
- b) endgültig bestanden
- c) nicht bestanden
- d) bedingt zugelassen für 1 Wurf.

(3)

Hat ein Proband die Prüfung vorläufig bestanden und somit die vorläufige Zuchtzulassung erhalten so gilt:

- a) **für Hündinnen:** maximal 1 Wurf
- b) **für Rüden:** vorläufige Zuchtzulassung bis 2 Jahre mit Wiederholung des 2. Vet.med. Belastungstest

(4)

Hat ein Proband die Prüfung nicht bestanden, kann er erneut bei einer ZZP vorgestellt werden. Es ist nur der Teil zu wiederholen, der mit „Nicht bestanden“ beurteilt wurde. Ist dieser Teil die Phänotypbeurteilung oder das Verhalten, so sind in jedem Fall beide Prüfungsbereiche bei der Wiedervorstellung unabhängig vom Bestehen zu wiederholen.

(5)

Ist ein Proband nur bedingt zugelassen, so sollte eine Wiedervorstellung mit der Auflage erfolgen, dass auch ein möglichst hoher Prozentanteil der Nachzucht vorzustellen ist.

(6)

Das Ergebnis der Prüfung wird auf der Originalahnentafel ebenso wie das Ergebnis der Patella-Luxation- Untersuchung durch die Zuchtbuchstelle vermerkt.

(7)

Hunde aus nicht kontrollierter Zucht, die sich einer ZZP unterzogen haben, können grundsätzlich nur für einen Wurf zugelassen werden. Erst nach Vorstellung der Nachzucht (ca. 80 %) kann eine unbefristete Zuchtzulassung erfolgen.

III. Nach der Prüfung

Nr. 9 Entziehung der Zuchtzulassung

(1)

Die nachträgliche Entziehung der Zuchterlaubnis erfolgt, wenn

- a) festgestellt wird, dass der Besitzer sich den Zugang zur Prüfung unter falschen Angaben erschlichen hat,
- b) sich herausstellen sollte, dass die Abstammungsangaben zum Hund nicht mit den Tatsachen entsprechen,
- c) es sich herausstellt, dass der Proband Träger von erblich bedingten Krankheiten ist und dies durch eine Nachzuchtkontrolle auch belegt ist.

(2)

Für die Entziehung der Zuchtzulassung ist die Zuchtleitung nach Anhörung des Zuchtausschusses zuständig.

(3)

Gegen die Entziehung der Zuchtzulassung besteht die Einspruchsmöglichkeit. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist in der Satzung des DMC geregelt.

Nr. 10 Zuchttauglichkeitsliste

Alle zur Zucht zugelassenen Hunde werden in eine Zuchttauglichkeitsliste, die nach Geschlechtern getrennt geführt wird, aufgenommen.

Nr. 11 Ermächtigung für den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, diese Ausführungsbestimmungen bei Bedarf nach Anhörung oder auf Antrag des Zuchtausschusses zu ändern oder zu ergänzen. Für die endgültige Wirksamkeit bedarf es der Zustimmung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Nr. 12 In Kraft treten

Diese (ersten) Ausführungsbestimmungen wurden auf der Mitgliederversammlung in Oer Erkschwick am 17. 09. 2011 beschlossen, ersetzen die Regelungen in der bisherigen Zuchtordnung (Stand 01.01.2011) und treten am 01.03.2012 in Kraft.

Die Änderungen wurden am 14. 09. 2013 auf der Mitgliederversammlung in Baunatal beschlossen und treten am 01. 01. 2014 in Kraft.

Die Änderung in Nr. 5 (2) wurde am 11. 10. 2014 auf der Mitgliederversammlung in Baunatal beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Änderung in Nr. 8 (3b) wurde am 24. 09. 2016 auf der Mitgliederversammlung in Lünen beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Änderungen in Nr. 2 (3), Nr. 3 (f), Nr. 5 (1) wurde mit Vorstandsbeschuß vom 15. 05.17 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.